

2063 100

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 22/69

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betr. Feststellung der Hofeigenschaft des in den Grundbüchern von Wo [REDACTED] Band [REDACTED] Bl. [REDACTED] und Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] sowie von N [REDACTED] St. J [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragenen Grundbesitzes

Beteiligte:

1. Frau Katharina M e [REDACTED], Wo [REDACTED] -
O [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdeführerin und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

2. Frau Adele K [REDACTED] geb. Me [REDACTED] in Wo [REDACTED] -
O [REDACTED] Nr. [REDACTED]

Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin
und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] ([REDACTED]) -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 11. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell und der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und Müller beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts Celle vom 29. April 1969 wird auf Kosten der Antragstellerin als unzulässig verworfen. Die Antragstellerin hat der Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 59.250 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1910 geborene Antragstellerin ist die Älteste und die am [REDACTED]. [REDACTED] 1914 geborene Antragsgegnerin die jüngste Tochter des am [REDACTED]. [REDACTED] 1953 verstorbenen Schlachtermeisters Johann Me[REDACTED] und dessen am [REDACTED]. [REDACTED] 1962 verstorbener Ehefrau Martha geb. H[REDACTED].

- 3 -

Den Eheleuten Me[REDACTED] gehörte folgender Grundbesitz:

1. Grundbesitz der Mutter:

Durch gerichtlichen Übergabevertrag vom [REDACTED] 1911 übertrug ihr deren Vater, der Großvater mütterlicherseits der Beteiligten, die im Grundbuch von O[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED], später Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] und jetzt im Grundbuch von Wo[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragene Neubauerstelle Nr. [REDACTED] in (Wo[REDACTED]-)O[REDACTED] zur Größe von 1,4371 ha. In diesem Vertrag wurde die Mutter der Beteiligten als Ehefrau des Schlachters Johann Me[REDACTED] bezeichnet und auch in dieser Weise im Grundbuch eingetragen. Bis zum 15. September 1961 hat der Grundbesitz die vorbezeichnete Größe behalten. Auf dieser Stelle betrieb der Großvater mütterlicherseits der Beteiligten einen Hokenhandel (Lebensmittelgeschäft). Im Jahre 1913 errichteten die Eltern der Beteiligten auf diesem Grundstück auf Grund baulicher Veränderungen des Wohngebäudes Nr. [REDACTED] das Schlachte- reigebäude Wo[REDACTED] [REDACTED]. Der Einheitswert dieses vom Finanzamt O[REDACTED]-Sch[REDACTED] in seiner - Bl. [REDACTED] f der Beiakte [REDACTED] HLW [REDACTED]/63 AG Li[REDACTED] befindlichen - Auskunft vom 11. Juli 1963 als "gemischt genutzt" bezeichneten Grundstücks belief sich am 1. Januar 1953 auf 19.900,-- DM.

Von diesem Grundbesitz wurde in den Jahren 1938 bis 1940 das Flurstück [REDACTED]/[REDACTED] der Flur [REDACTED] in Größe von 20,67 a abgetrennt, auf dem die Eltern der Beteiligten



das Zweifamilienwohnhaus O[REDACTED]-Wo[REDACTED] Nr. [REDACTED] errichteten. Der Einheitswert dieses Wohnhauses, in dem die Eltern der Beteiligten bis zu ihrem Tode wohnten, belief sich ausweislich der Auskunft des vorbezeichneten Finanzamtes mit Wirkung vom 1. Januar 1948 auf 16 000 DM.

Der Vater der Beteiligten übte auf dem Grundbesitz seiner Ehefrau seinen erlernten Beruf als Schlachter aus und war auch als Viehhändler tätig. Etwa in den Jahren 1949 bis 1950 verpachteten die Eltern der Beteiligten den Schlachtereibetrieb, während ihr Vater weiterhin als Viehhändler tätig blieb.

2. Grundbesitz des Vaters der Beteiligten:

Der Vater der Beteiligten erwarb im Jahre 1919 das im Grundbuch von Wo[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragene Flurstück "Wo[REDACTED] Ge[REDACTED]" zur Größe von 0,5018 ha, auf dem er im Jahre 1950 das Einfamilienhaus Wo[REDACTED] Nr. [REDACTED] ("A[REDACTED] d[REDACTED] Hu[REDACTED]") errichtete. Der Einheitswert dieses Wohngebäudes belief sich nach der vorbezeichneten Auskunft des Finanzamts O[REDACTED]-Sch[REDACTED] (Bl. [REDACTED] der Beiakte) am 1. Januar 1963 auf 7 400 DM. Weiter erwarb der Vater der Beteiligten im Jahre 1930 die Holzung "T[REDACTED]" und die Weide "Ha[REDACTED]" zur Größe von 0,0600 und 3,7761 ha, die ebenfalls in das Grundbuch von Wo[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragen wurden. Auf einer Teilfläche der vorbezeichneten Weide errichtete der Vater der Beteiligten in den letzten Kriegs- bzw. in den Nachkriegsjahren

zwei Wohnbaracken Wo[redacted] Nr. [redacted] und [redacted]. Der Einheitswert der nicht bebauten vorbezeichneten drei Grundstücke belief sich nach den vorerwähnten Auskünften des Finanzamts Of[redacted]-Sch[redacted] (Bl. 64 R der Beiakte und Bl. 37 d.A.) am 1. Januar 1953 auf 2 950 DM, während sich der Einheitswert der beiden Wohnbaracken Nr. [redacted] und [redacted] nach diesen Auskünften am 1. Januar 1953 auf 3 100 DM und 2 800 DM belief. Der Bestand auf diesem Grundbuchblatt blieb bis zum Jahre 1957 unverändert.

Schließlich erwarb der Vater der Beteiligten im Jahre 1936 durch Zuschlag vom [redacted] 1936 in der Zwangsversteigerung die im Grundbuch von N[redacted] St. J[redacted] Band [redacted] Blatt [redacted] eingetragene Halbhöfnerstelle Nr. [redacted] in N[redacted] St. J[redacted] zur Größe von 8,1301 ha, die er bereits durch Pachtvortrag vom 20. August 1936 für die Zeit vom 1. September 1936 bis zum 31. August 1942 an den Arbeiter und Landwirt Re[redacted] zu einem jährlichen Pachtzins von 350 Mark verpachtete. Der Einheitswert dieser Stelle belief sich nach der Auskunft des vorbezeichneten Finanzamts vom 28. Januar 1969 (Bl. 133 d.A.) auf 4 000 DM. Im Jahre 1952 verkaufte der Vater der Beteiligten diese Stelle bis auf eine Fläche von 0,8224 ha an Frau Dora R[redacted] zum Preise von 9 000 DM. Die Auflassung erfolgte erst nach seinem Tode am [redacted] 1954. Auf der restlichen Fläche hatte der Vater der Beteiligten im zweiten Weltkriege zwei Behelfsheime N[redacted] St. J[redacted] Nr. [redacted] und [redacted] errichtet. Der Einheitswert der Grundstücke, auf denen sich beide Behelfsheime befinden, belief sich nach der Auskunft des Finanzamts

(Bl. 38 d.A.) am 1. Januar 1953 auf 3 000 DM. Beide Behelfsheime sind danach nicht mitbewertet worden. Dagegen beläuft sich der Einheitswert für beide Behelfsheime nach der Auskunft des Bürgermeisters von N St. J auf 1 200 und 1 900 DM.

Auf Grund gemeinschaftlichen Testaments vom 2. Mai 1949 hat die Mutter den Vater der Beteiligten allein beerbt. Durch notarielles Testament vom 24. November 1960 setzte die Mutter die Antragsgegnerin zur Alleinerbin und zu Ersatzerben deren beide Söhne Joachim und Heinz K ein. Der Antragstellerin entzog sie den Pflichtteil.

Die Antragstellerin hatte im Februar 1945 bei einem Verkehrsunfall ein Bein verloren. Ihr Vater übertrug ihr das Hausgrundstück Wo - O Nr. . Gegen die Antragsgegnerin hat sie vor dem Landgericht V (A) unter dem Aktenzeichen O /66 einen Pflichtteilsanspruch nach ihrer Mutter geltend gemacht.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, das gemeinschaftliche Testament ihrer Eltern sei nach § 7 Abs. 2 HGB deshalb unwirksam, weil es an der erforderlichen gerichtlichen Zustimmung zur Übergehung sämtlicher Abkömmlinge ihres Vaters fehle. Zumindest habe aber der Grundbesitz ihrer Eltern einen Ehegattenhof gebildet. Ihre Mutter sei allenfalls Hofvorerbin geworden. Die in deren Testament vom 24. November 1960 enthaltene Bestimmung der Antragsgegnerin zur Hofnacherbin sei deshalb unwirksam, weil sie im Gegensatz zu ihr, der Antragstellerin, nicht wirtschaftsfähig sei.

Die Antragstellerin hat beantragt,

festzustellen, daß zum Nachlaß ihres am [REDACTED]. [REDACTED] 1953 verstorbenen Vaters, des Landwirts und Schlachtermeisters Johann Me[REDACTED], wohnhaft in Wo[REDACTED], ein Hof im Sinne der Höfeordnung, eingetragen in den Grundbüchern von N[REDACTED] St. J[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] und Wo[REDACTED]-[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED], gehört hat und daß sie Hoferbin dieses Hofes geworden ist,

hilfsweise,

festzustellen, daß zum Nachlaß ihres Vaters ein Ehegattenhof, eingetragen in den Grundbüchern von N[REDACTED] St. J[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED], Wo[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] und Wo[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED], gehört hat und sie nach dem Tode ihrer Mutter, der Witwe Martha Me[REDACTED] geb. H[REDACTED], Wo[REDACTED], am [REDACTED]. [REDACTED] 1962 Hoferbin dieses Ehegattenhofes geworden ist.

Die Antragsgegnerin hat um

Abweisung der Anträge gebeten. Sie ist der Auffassung, daß weder der Grundbesitz ihres Vaters ein Hof im Sinne der Höfeordnung noch die Besitzungen ihrer Eltern einen Ehegattenhof gebildet hätten.

Das Landwirtschaftsgericht hat festgestellt, daß der im Grundbuch von N[REDACTED] St. J[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] auf den Namen des Vaters der Beteiligten eingetragene Grundbesitz am [REDACTED]. [REDACTED] 1953 weder ein Hof noch Teil

eines Hofes im Sinne der Höfeordnung gewesen sei und daß weiter auch der im Grundbuch von Wo [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragene Grundbesitz des Vaters der Beteiligten kein Hof im Sinne der Höfeordnung gewesen sei. Den Hilfsantrag hat es als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß hat die Antragstellerin sofortige Beschwerde eingelegt und ihre bisherigen Anträge weiter verfolgt. Das Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß zu ihrem Hilfsantrag festgestellt wird:

Der Grundbesitz des Vaters der Antragstellerin - eingetragen in den Grundbüchern von N [REDACTED] St. J [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] und Wo [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] - bildete zusammen mit dem Grundbesitz der Mutter der Antragstellerin - eingetragen im Grundbuch von Wo [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] - am [REDACTED]. [REDACTED] 1953 keinen Ehegattenhof.

Die Antragstellerin hat sich gegen diesen Beschluß mit der - vom Oberlandesgericht nicht zugelassenen - Rechtsbeschwerde gewandt. Sie verfolgt ihre bisherigen Anträge weiter. Die Antragsgegnerin bittet, das Rechtsmittel zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines in

§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichts abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

A) Das Oberlandesgericht hat zum Hauptantrag ausgeführt: Nach der Auskunft des Finanzamts Os[REDACTED] Sch[REDACTED] vom 28. Januar 1969 habe die im Grundbuch von N[REDACTED] St. J[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragene Halbhöfnerstelle N[REDACTED] St. J[REDACTED] Nr. [REDACTED] am 1. Januar 1935 und damit auch später zur Zeit des Todes des Vaters der Beteiligten am [REDACTED]. [REDACTED] 1953 einen Einheitswert von nur 4 000,-- DM gehabt (vgl. § 1 Abs. 2 HöfoO). Auch dann, wenn man die Einheitswerte der beiden von dem Vater der Beteiligten errichteten Behelfshöfe N[REDACTED] St. J[REDACTED] hinzurechnen würde, hätte die Stelle die Hofeigenschaft nicht erlangt. Die Halbhöfnerstelle sei auch nicht als Erbhof in die Erbhöferrolle, sondern nur in die Hannoversche Höferrolle eingetragen gewesen (vgl. § 19 Abs. 1 HöfoO; BGHZ 1, 188). Die Halbhöfnerstelle sei ferner deshalb kein Erbhof gewesen, weil sie keine Ackernahrung bot. Sie dürfe nicht der im Grundbuch von Worswede Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragenen Neubauerstelle Nr. [REDACTED] in (Wo[REDACTED]-)O[REDACTED] zugerechnet werden, da die Halbhöfnerstelle niemals eine landwirtschaftliche Betriebsinheit mit der Neubauerstelle Nr. [REDACTED] dargestellt habe.

Weiterhin sei der auf den Namen des Vaters der Beteiligten im Grundbuch von Worswede Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragen gewesene Grundbesitz kein Hof gewesen. Im Gegensatz zu der Behauptung der Antragstellerin habe sich

der Einheitswert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ausweislich der Auskunft des Finanzamts Os [REDACTED] - Sch [REDACTED] vom 11. Juli 1963 am 1. Januar 1953 auf nur 2 950 DM belaufen, und zwar nach Abzug eines Betrags von 15 % für fehlende Gebäude. Wohn- und Wirtschaftsgebäude seien nicht vorhanden gewesen (§ 1 Abs. 1 HöfeO). Das von dem Vater später auf diesem Grundbesitz erbaute Hausgrundstück Nr. [REDACTED] sowie die beiden Wohnbaracken Nr. [REDACTED] und [REDACTED] seien reine Mietwohngrundstücke. Auf den Einheitswert dieses Gebäudes und der beiden Wohnbaracken in Höhe von 7 400, 3 100 und 2 800 DM komme es deshalb ebensowenig an, wie auf die Frage, ob dort jemals von dem Vater der Beteiligten beschäftigte landwirtschaftliche Hilfskräfte gewohnt hätten.

Schließlich seien weder der Grundbesitz des Vaters in Worpswede noch der Grundbesitz in N [REDACTED] St. J [REDACTED] am [REDACTED]. [REDACTED] 1953 zusammen ein Hof im Sinne der Höfeordnung gewesen. Der Wo [REDACTED] Grundbesitz sei nicht von der Stelle in N [REDACTED] St. J [REDACTED] aus regelmäßig bewirtschaftet worden (§ 2 a HöfeO). Die Halbhöfnerstelle in N [REDACTED] St. J [REDACTED] habe von dem Wo [REDACTED] Grundbesitz aus schon deshalb nicht bewirtschaftet werden können, weil dieser Besitz über keine geeigneten Wohn- und Wirtschaftsgebäude verfügt habe.

B) 1) Die Rechtsbeschwerde meint, mit der Feststellung, die Halbhöfnerstelle könne der Neubauernstelle Nr. [REDACTED] nicht zugerechnet werden, weil beide Stellen niemals eine landwirtschaftliche Betriebseinheit dargestellt hätten, sei das Beschwerdegericht von

der in BGHZ 22, 317, 330 veröffentlichten Entscheidung abgewichen. Das Oberlandesgericht habe nicht darauf abgestellt, ob die Neubauernstelle Nr. ■ (1,4371 ha) Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebs des Johann Me■■■■■ gewesen sei, sodaß die Einheitswerte hätten zusammengezählt werden müssen.

Eine Abweichung liegt nicht vor.

In der Vergleichsentscheidung hat der Senat die Ansicht vertreten, daß ein Hof im Sinne der Höfeordnung auch dann vorliege, wenn der Einheitswert einer landwirtschaftlichen Besitzung für sich allein den Betrag von 10 000 DM nicht erreiche, ein im Nachbarland liegendes Grundstück (Ausmärkergrundstück) aber als Bestandteil der Besitzung gelte und die Summe der Einheitswerte 10 000 DM übersteige. Das Beschwerdegericht hat nicht den Standpunkt eingenommen, daß im Falle des § 2 a S. 1 HöfeO eine Zusammenrechnung der Einheitswerte nicht statfinde. Der Tatrichter hat vielmehr festgestellt, daß eine "regelmäßige Bewirtschaftung" (vgl. Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht 2. Aufl. § 2 Rdn. 9) der Neubauernstelle Nr. ■ von der Halbhöfnerstelle aus nicht vorlag und somit die Voraussetzungen des § 2 a HöfeO nicht erfüllt waren. Beide Entscheidungen lassen keine unterschiedliche Rechtsauffassung erkennen.

2) Weiter bringt die Rechtsbeschwerde vor: Mit der Feststellung, der Vater der Beteiligten habe die Halbhöfnerstelle verpachtet und später an die Ehefrau R■■■■■

verkauft, und mit der Bemerkung, die nur vorübergehende Selbstbewirtschaftung der Halbhöfnerstelle durch den Vater der Beteiligten reiche zur Annahme einer landwirtschaftlichen Betriebseinheit nicht aus, weiche das Oberlandesgericht von den Beschlüssen des Bundesgerichtshofs vom 23. April 1968 - V BLw 4/68 (NJW 1968, 1966) und vom 22. November 1956 - V BLw 42/56 (LM HöfeO § 1 Nr. 9) ab. Das Oberlandesgericht habe nicht beachtet, daß die Auflassung der verkauften Fläche und die Eintragung von Frau Rabien als Eigentümerin erst nach dem Tode von Johann Me[REDACTED] erfolgt seien und der Umstand, daß ein Teil der Hofstelle verkauft sei, dessen Eignung als Hofstelle nicht ausschliesse.

Eine Abweichung liegt nicht vor.

In den angeführten Entscheidungen hat sich der Bundesgerichtshof mit der Frage befaßt, ob die Eigenschaft als Hofstelle bei Stilllegung oder Verkauf der Hofstelle verloren gehe. Das Oberlandesgericht, das die Frage geprüft hat, ob hier ein Hof entstanden war, hat sich zu jenem Problem nicht geäußert. Es hat nur in der Begründung seiner Feststellung, zwischen der Halbhöfner- und der Neubauernstelle Nr. [REDACTED] habe "nie-mals" eine Betriebseinheit bestanden, auch auf den Landverkauf an Frau R[REDACTED] hingewiesen.

3) Schließlich weist die Rechtsbeschwerde auf die Feststellung des Oberlandesgerichts hin, der in N[REDACTED] St. J[REDACTED] belegene Grundbesitz des Vaters habe deswegen mit dem Grundbesitz der Mutter keine landwirt-

schaftliche Betriebseinheit gebildet, weil der Vater der Beteiligten diesen Grundbesitz sofort verpachtet habe. Die Rechtsbeschwerde ist der Meinung, das Beschwerdegericht sei damit von dem angeführten Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 22. November 1956 aaO abgewichen; die zeitweilige Verpachtung schließe die Eigenschaft als Hofstelle nicht aus; überdies habe das Oberlandesgericht festgestellt, daß der Vater der Beteiligten die Halbhöfnerstelle nach Beendigung der Verpachtung an die Eheleute Re[REDACTED] ein Jahr selbst bewirtschaftet habe.

Die Voraussetzungen einer Abweichung sind damit nicht dargetan.

In der Vergleichsentscheidung hat der Bundesgerichtshof die Ansicht vertreten, die Eigenschaft als Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs entfalle bei ihrer Stilllegung erst dann, wenn sonstige Umstände hinzutreten, die ihre Eignung als Hofstelle ausschließen. Demgegenüber hat das Oberlandesgericht bei Erörterung des Hilfsantrags geprüft, ob die für die Annahme eines Ehegattenhofs unerlässliche Voraussetzung erfüllt ist, daß der Grundbesitz der Ehegatten eine landwirtschaftliche Betriebseinheit darstellt, ob er also von einer Hofstelle aus bewirtschaftet wird (vgl. Wöhrmann aaO § 1 Rdn. 76). Diese Voraussetzung hat das Oberlandesgericht mit Rücksicht auf die Verpachtung der Halbhöfnerstelle durch den Vater der Beteiligten verneint. Die angezogene Entscheidung und der angefochtene Beschluß behandeln somit verschiedene rechtliche Probleme.

Gegenüber dem Hinweis der Rechtsbeschwerde auf in diesem Zusammenhang vom Oberlandesgericht nicht beachteten Tatsachenvortrag der Antragstellerin ist zu bemerken, daß bei Prüfung der Statthaftigkeit nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nur von dem Sachverhalt auszugehen ist, den das Beschwerdegericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat (vgl. Pritsch RdL 1959, 172, 175).

III.

Da die Rechtsbeschwerde sich sonach mangels einer Abweichung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG als nicht statthaft erweist, muß sie ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell

1
1